

# FIDLEG: Kundensegmentierung



Gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz klassifiziert die WKB ihre Kundschaft nach folgenden drei Kategorien: private, professionelle und institutionelle Kunden. Der Umfang der Verpflichtungen der WKB und das Niveau des Kundenschutzes hängen von der Art der angebotenen Finanzdienstleistungen und von der Klassifizierung des Kunden ab. Das höchste Schutzniveau bietet die Kategorie der Privatkunden und das niedrigste die Kategorie der institutionellen Kunden. Die Zwischenkategorie, also die Kategorie der professionellen Kunden, bietet den Kunden gewisse Erleichterungen.

**Verminderung des Schutzniveaus:** Möchte ein Kunde, der als privater oder professioneller Kunde klassifiziert ist, in eine Kategorie mit niedrigerem Schutzniveau klassifiziert werden und erfüllt dieser Kunde die dafür vorgesehenen Voraussetzungen, so wird er aufgefordert, seinen Berater zu kontaktieren, welcher ihm das Formular zur Klassifizierung in die Kategorie mit niedrigerem Schutzniveau («Opting-out-Formular») liefert. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass der Kunde über ein hohes Mass an Finanzwissen und -erfahrung verfügt und die Möglichkeit hat, in Produkte mit bestimmten spezifischen Risiken zu investieren.

**Erhöhung des Schutzniveaus:** Möchte ein Kunde, der als professioneller oder institutioneller Kunde klassifiziert ist, ein höheres Schutzniveau erhalten, so informiert er seinen Berater, welcher ihm das Formular zur Klassifizierung in die Kategorie mit höherem Schutzniveau («Opting-in-Formular») liefert.

In diesem Überblick sind die **Regeln zur Segmentierung** der Kunden dargestellt:

Privatkunden		Professionelle Kunden		Institutionelle Kunden
	←		←	
Vermögende Privatkunden*	→	Öffentlich-rechtliche Einrichtung mit professioneller Tresorerie		Finanzintermediäre im Sinne des BankG, des FINIG und des KAG
		Unternehmen mit professioneller Tresorerie und/oder Grossunternehmen**	→	Versicherungen
			→	
«Retail»-Kunden		Vorsorgeeinrichtungen	→	Der prudentiellen Aufsicht unterstellte Auslandskunden
		Private Investmentstrukturen mit professioneller Tresorerie für vermögende Kunden		Zentralbanken

\* (Art. 5 Abs. 2) Als **vermögend** gilt, wer glaubhaft erklärt, dass sie oder er:  
 A. aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die Kenntnisse verfügt, die notwendig sind, um die Risiken der Anlagen zu verstehen, und über ein Vermögen von mindestens CHF 500'000 verfügt; oder  
 B. über ein Vermögen von mindestens CHF 2 Millionen verfügt.

\*\* (Art. 4 Abs. 5) Als **gross** gilt jedes **Unternehmen**, das zwei der folgenden Werte überschreitet:  
 1. Bilanzsumme: CHF 20 Millionen  
 2. Umsatz: CHF 40 Millionen  
 3. Eigenkapital: CHF 2 Millionen

In diesem Überblick sind die **Auswirkungen der Segmentierung** auf den Anlegerschutz dargestellt:

	Privat	Professionell	Institutionell
<b>Informationspflichten</b>		 possible de renoncer	
<b>Prüfung<sup>1</sup></b>	der Angemessenheit <sup>2</sup>  punktuelle Beratung		
	der Eignung <sup>3</sup>  umfassende Beratung, Vermögensverwaltung	<sup>4</sup> umfassende Beratung, Vermögensverwaltung	
<b>Dokumentation und Berichte</b>		 Verzichts-möglichkeit	
<b>Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen</b>			

1. Bei der Erbringung einer «Execution-only»-Dienstleistung wird der Kunde darüber informiert, dass keine Prüfung durchgeführt wird.
2. Die Angemessenheitsprüfung bezieht sich auf die Kenntnisse und Erfahrungen.
3. Die Eignungsprüfung bezieht sich auf die finanzielle Situation, die Anlageziele sowie die Kenntnisse und Erfahrungen.
4. Bei professionellen Kunden wird davon ausgegangen, dass sie aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sind, die Risiken und Folgen ihrer Anlageentscheidungen finanziell zu tragen. Die Angemessenheitsprüfung beschränkt sich somit auf die Anlageziele.